

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. März 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.05.2012

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-74/12

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1748

Geltungsdauer

vom: **29. Mai 2012**

bis: **31. März 2017**

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff
"PROMASEAL-LX"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1748 vom 30. März 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-LX" und mit dem Bindemittel oder SEBS (Styro-Ethylen-Butylen-Styrol) hergestellte Coextrudate daraus.

Die Wirkungsweise des dämmschichtbildenden Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-LX" ist sowohl in seiner Grundauführung als Platte und als Granulat als auch als Coextrudat mit bis zu 65 M% Polymeranteil ohne blähfähige Substanzen ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

Für die Lieferform Granulat mit einer Schüttdichte von 0,4 kg/dm³, wurde zusätzlich das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1² nachgewiesen.

1.1.3 "PROMASEAL-LX" ist ein in Form von Platten, Streifen, Profilen, Formkörpern oder als Granulat hergestellter Baustoff der unter Hitzeeinwirkung aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Der dämmschichtbildende Baustoff kann einseitig mit PVC-Folie³ kaschiert sein und zusätzlich auf der anderen Seite mit einer Selbstklebeeinrichtung³ ausgerüstet sein.

Formkörper und Profile können auch als Coextrudat mit bis zu 65,0 M% Polymeranteil ohne blähfähige Substanzen hergestellt werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in, zwischen bzw. auf denen der dämmschichtbildende Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder

¹ DIN 4102-1; -05:1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN EN 13501-1:2010 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Art, Hersteller, Kennwerte beim DIBt hinterlegt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-1748

Seite 3 von 3 | 29. Mai 2012

einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 Sofern der dämmschichtbildende Baustoff speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Einwirkung von Aerosolen, der ständigen Beanspruchung durch spezielle Substanzen ausgesetzt werden soll oder nachträgliche Anstriche erhalten soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

In Abschnitt 2 "Bestimmungen für das Bauprodukt" erhält der Punkt 2.3.3 "Fremdüberwachung" im letzten Absatz folgenden Wortlaut:

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle frei bewittert auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

In Abschnitt 3 "Bestimmungen für die Ausführung" wird Punkt 3.3 ersatzlos gestrichen; damit wird Punkt 3.4 zu Punkt 3.3.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt